

# RS Lvwg 2020/8/11 LVwG-AV-133/001-2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.08.2020

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

11.08.2020

## Norm

Gdwasserleitungsg NÖ 1978 §15 Abs6

Gdwasserleitungsg NÖ 1978 §15 Abs7

Gdwasserleitungsg NÖ 1978 §15 Abs9

BAO §6

## Rechtssatz

Die Hausleitung (nicht der Wasserzähler selbst) steht im Eigentum des Anschlusspflichtigen (vgl VwGH 2013/07/0034). Daher trifft diesen auch die Erhaltungspflicht. Der Eigentümer eines Bauwerkes (inklusive der darin befindlichen Leitungen) hat gemäß § 33 Abs 1 NÖ BO 1996 (bzw § 34 Abs 1 NÖ BO 2014) dafür zu sorgen, dass dieses in einem der Bewilligung oder der Anzeige entsprechenden Zustand ausgeführt und erhalten wird (vgl VwGH 2012/05/0064). Weder dem NÖ Gemeindegdwasserleitungsg noch dem NÖ Wasserleitungsanschlußg ist eine Verpflichtung des Wasserversorgungsunternehmens zu entnehmen, den jeweiligen Liegenschaftseigentümer über einen festgestellten (im Vergleich zu Durchschnittswerten in der Vergangenheit höheren) Verbrauch zu informieren.

## Schlagworte

Finanzrecht; Wasserbezugsgebühr; Abgabenschuldner; Miteigentümer; Solidarhaftung; Verfahrensrecht; Aussetzung der Einhebung;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2020:LVwG.AV.133.001.2020

## Zuletzt aktualisiert am

15.10.2020

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwG Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)